

Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Sabine Schmidjell-Dommès
Abteilung IV/8
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail:
post.iv-8@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: 2023-0.203.646	FSP/67/18/VRA Mag. Veronika Rauner-Andrae	4173	11.05.2023

Protokollentwurf zur Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Bahrain; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Schmidjell-Dommès,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Protokollentwurf zur Abänderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreichs Bahrain auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (BGBl III Nr. 14/2011 idF BGBl III 163/2016) Stellung zu nehmen:

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen

2018 und 2019 standen im Zeichen des Ausbaus der bahrainischen Aluminium- und Stahlproduktion mit österreichischer Beteiligung. So konnten Lieferungen von Maschinen und elektrischen Anlagen für die Erweiterung von ALBA-Aluminium sowie Modernisierungsarbeiten bei Sulb Steel, aber auch Steigerungen bei den Exporten von Messgeräten, Chemikalien und Hochofenauskleidungen verzeichnet werden. Das ehemals wichtige Getränkesegment ist aufgrund einer 2018 eingeführten Verbrauchssteuer (im Volksmund Sin-Tax genannt) stark eingebrochen.

2020 sanken die österreichischen Exporte um 15,4 % auf 21,0 Mio. Euro. Die Auswirkungen der Corona Pandemie sind anhand dieser Ergebnisse im Vergleich zu Beginn des Jahres 2020 nun deutlich sichtbar.

Die Top 5 der wichtigsten Exportkategorien Österreichs nach Bahrain im Jahr 2020 waren Fahrzeuge (EUR 6,0 Mio., -18,2 %), Maschinen und Kessel (EUR 3,8 Mio., -8,0 %), elektrische Maschinen und Apparate (EUR 3,2 Mio., +27,1 %), optische Messgeräte (EUR 1,4 Mio., -34,8 %) und Waren aus Eisen und Stahl (EUR 0,96 Mio., +14,8 %). Das Getränkesegment (EUR 0,1 Mio.) brach im Vergleich zur Vorperiode mit weiter ein (-89,9 %).

Die österreichischen Importe aus Bahrain fielen 2020 um 25,5 % auf EUR 25,1 Mio. Wichtigste Importgüter nach Österreich waren Rohaluminiumlegierungen (EUR 16,8 Mio., -28,7 %), Personenkraftwagen inklusive Teile und Zubehör (EUR 3,2 Mio., -46,8 %), Kunststoffe und Kunststoffwaren (EUR 1,4 Mio., -8,8 %) und Schienenfahrzeuge (EUR 1,2 Mio., +153,8 %).

Österreichs Dienstleistungsexporte nach Bahrain verzeichneten bis 2014 permanentes Wachstum bis zum vorläufigen Höhepunkt von 17 Mio. Euro im Jahr 2014. 2019 brachte ein Plus von 43,8 % und somit einen neuen Rekordwert von 23 Mio. Euro. Hauptgrund waren Tourismuseinnahmen, die ein Niveau von 40 % im Vergleich zu den Warenexporten nach Bahrain ausmachen. 2020 verzeichneten die Dienstleistungsexporte im Vergleich zur Vorperiode aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung einen weiteren Rückgang von 16,7 %.

Grundsätzliches

Mit der Revision des Abkommens soll der BEPS- (Base Erosion and Profit Shifting) Standard betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie der OECD-Standard betreffend die steuerliche Transparenz und Amtshilfbereitschaft umgesetzt werden.

Zu Artikel 5 des Protokolls

In Artikel 5 DBA Bahrain soll der Betriebsstättenbegriff erweitert werden. Im neuen Absatz 4 soll ein zusätzlicher Tatbestand ergänzt werden, sodass auf eigene oder fremde Rechnung ausgeübte Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Exploration oder der Produktion von Rohöl oder anderen natürlichen Kohlenwasserstoffen aus dem Boden dieses Staates stehen, zur Begründung einer Betriebsstätte führen, wenn diese Geschäftstätigkeit während einer Dauer von mehr als 90 Tagen ausgeübt wird. Dasselbe gilt, wenn in eigenen Einrichtungen - ungeachtet des Produktionsstandortes - eigenes oder fremdes Rohöl raffiniert wird. Eine Verfügungsmacht über eine feste Geschäftseinrichtung ist nicht erforderlich.

Obwohl sich dieser Tatbestand weder im OECD- noch im UN-Musterabkommen findet, hat die WKÖ gegen diese Bestimmung nichts einzuwenden. Betroffen wären nur kurzfristige Einsätze und ab einem Einsatz von mehr als 6 Monaten käme der Tatbestand des Absatz 1 „feste Geschäftseinrichtung“ zur Anwendung.

Zu Artikel 6 des Protokolls

In Artikel 9 wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt, der es den Vertragsstaaten nicht erlauben soll, nach Ablauf von 10 Jahren eine Verrechnungspreisberichtigung durchzuführen. Ausgenommen sind Fälle von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung. Diese Ergänzung wird von der WKÖ positiv gesehen.

Zu Artikel 7 des Protokolls

Aufgrund eines Rechnungshofberichts (Kapitalertragsteuer - Erstattung nach Dividendenausschüttungen, Rechnungshof GZ 004.499/010-PR3/18, Cum-Ex-Geschäfte) wurde es notwendig, das DBA im Bereich der Quellenbesteuerung von Portfoliodividenden einer Revision zu unterziehen. Es soll verhindert werden, Dividenden nach Bahrain KESt-frei ausschütten zu können. Daher sollen diese zukünftig mit 10 % an der Quelle besteuert werden. Dividenden aus Schachtelbeteiligungen von mindestens 10 % sowie Dividenden an den Staat, an Gebietskörperschaften oder eine qualifizierte staatliche Einrichtung (z.B. Oesterreichische Nationalbank) sollen nach wie vor quellensteuerfrei bleiben.

Österreich hat Bahrain eine Meistbegünstigungsklausel gewährt (Artikel 10 Absatz 1 des Änderungsprotokolls), die automatisch wirksam wird, wenn Österreich mit einem anderen Staat des Kooperationsrats der Arabischen Staaten des Persischen Golfes niedrigere Prozentsätze als die im neuen Art. 10 Abs. 1 vorgesehenen Sätze hinsichtlich der Höhe der Quellensteuer (10 %) oder des Beteiligungsausmaßes (10 %) vereinbart. Gegen diese Änderungen hat die WKÖ nichts einzuwenden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Ralf Kronberger
Abteilungsleiter

